

S40 Sparkassenakademie Prüfungen /Udo Nörl

## Hilfsmittelregelung

### für den Vorbereitungsteil zum Studiengang Sparkassenbetriebswirt/Sparkassenbetriebswirtin und den Studiengang Bankfachwirt/Bankfachwirtin S

Als Hilfsmittel für die schriftlichen Prüfungen für den Vorbereitungsteil zum Studiengang Sparkassenbetriebswirt/Sparkassenbetriebswirtin und den Studiengang Bankfachwirt/Bankfachwirtin S können zugelassen werden:

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom **18. Januar 2010**, gültig ab März 2010)

1.	Schönfelder, Deutsche Gesetze (der Ergänzungsband wird nicht benötigt), ISBN 3406500757	Verlag C.H. Beck
2.	Bankrecht ( BankR ) Beck-Texte im dtv	Deutscher Taschenbuch Verlag

### Ergänzende Bestimmungen bzw. Hinweise:

- Die Prüfungsteilnehmer haben sich die Hilfsmittel selbst zu beschaffen. **Sollte sich ein Prüfungsteilnehmer ein Hilfsmittel ausleihen, ist er trotzdem für dieses Hilfsmittel selbst verantwortlich (z.B. handschriftliche Notizen und eingelegte Seiten).**
- Von den Hilfsmitteln darf jeweils nur ein Originalexemplar benutzt werden. Kopien sind nur im beschränkten Maße zulässig. Sollten einzelne Seiten im Gesetz kopiert sein, ist Rücksprache mit dem kursbetreuenden Referenten oder dem Referenten für Prüfungen zu halten.
- Die Loseblattsammlung „Schönfelder“ ist in der Originalausgabe in der Prüfung zu verwenden, d.h. einzelne Gesetze können nicht zu einem eigenen Ordner zusammen gestellt werden. Allerdings können Gesetzestexte, die nicht gebraucht werden, aus den Textsammlungen herausgenommen werden.
- **In den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen handschriftliche Notizen enthalten sein; sie sind jedoch nur auf der Seite mit dem Gesetzestext erlaubt, auf den sie sich beziehen. Nicht mit Gesetzestext bedruckte Seiten dürfen nicht beschrieben werden.**
- **Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene und eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.**



- **Reiter** in den Gesetzen sind nur als Abtrennung oder Ordnungskriterium möglich, quasi als „**ausgelagertes Inhaltsverzeichnis**“.

- Die Reiter sind wie folgt zu beschriften:

- 

a)	nur das Gesetz z.B. <u>BGB</u>
b)	der Paragraph z.B. <u>§ 398</u>
c)	die verbale Bezeichnung des § im Gesetz z.B. <b>Abtretung</b> (§398)

b) und c) können miteinander kombiniert werden

- Die Verwendung nicht programmierbarer Taschenrechner ist erlaubt.
- Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §17 (2) APG wie Täuschungsversuche zu handhaben. Das bedeutet, der Prüfungsteilnehmer erhält die Note „ungenügend“.
- Die Prüfungsaufsichten werden während der schriftlichen Prüfung die Gesetze prüfen.
- Die Prüfungsteilnehmer erhalten bei der schriftlichen Prüfung das entsprechende Papier (Kopfbogen, Einlegebogen und Konzeptpapier) für die Antworten ausschließlich von der Sparkassenakademie Bayern.  
Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.